

**Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
im Landkreis Nürnberger Land
(Abfallwirtschaftssatzung – AWS)**

Vom 20. Oktober 2014

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) i.V. m. Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Nürnberger Land folgende Satzung:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. Keine Abfälle im Sinn dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung in § 2 Abs. 2 KrWG.
- (2) Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.
- (3) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (4) Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (5) Abfälle aus privaten Haushaltungen (private Abfälle) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (sonstige Abfälle).
- (6) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 5 Satz 1 genannten Abfälle.
- (7) Ein Haushalt im Sinn dieser Satzung liegt insbesondere dann vor, wenn eine nach außen abgeschlossene Wohnung mit in der Regel zusammenhängenden Räumen vorhanden ist, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen.
- (8) Anfallstellen von Abfall sind private Haushaltungen (Haushalte), aber auch alle anderen Herkunftsbereiche. Zu diesen „anderen Herkunftsbereichen“ gehören insbesondere Geschäfte, Betriebe, Praxen, Büros, Gaststätten und öffentliche Einrichtungen.
- (9) Elektroaltgeräte i.S. dieser Satzung sind Altgeräte gem. § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).

§ 2

Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und deren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Der Landkreis berät Bürger, Inhaber von Gewerbebetrieben und sonstige Einrichtungen über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; insbesondere bestellt er hierzu Abfallberater.
- (2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen, und bei Bauvorhaben darauf hin, dass

möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten Stoffen gefördert wird. Bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wiederverwendbaren Gefäßen bzw. Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlaßt der Landkreis, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

- (3) Zur Förderung privater Maßnahmen der Abfallvermeidung und Abfallverwertung stellt der Landkreis jährlich Fördermittel nach Maßgabe des Haushalts zur Verfügung.

§ 3

Abfallentsorgung durch den Landkreis

Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen bzw. zu überlassenden Abfälle. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere anderer Kommunen oder privater Unternehmen, bedienen.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. explosionsgefährliche Stoffe (z.B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
 2. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Krankenhäusern, Dialysestationen und –zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle gemäß der Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (Januar 2002):
 - Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz behandelt werden müssen (AVV 18 01 03 und 18 02 02)
 - mikrobiologische Kulturen (AVV 18 01 03 und 18 02 02)
 - Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (AVV 18 01 03 und 18 02 02)
 - Streu und Exkremente aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (AVV 18 02 02)
 - b) gefährliche Abfälle nach der unter Buchst. a genannten Richtlinie, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika
 - c) Körperteile und Organabfälle einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (AVV 18 01 02)
 - d) Medikamente und Chemikalien in größeren Mengen.
 3. Altfahrzeuge, Anhänger, Wohnanhänger u.ä. sowie jeweils Teile davon
 4. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau und Gärtnereien, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden
 5. Klärschlamm und sonstige Schlämme (z.B. Steinschleifschlämme und Brauereischlämme) mit einem Wassergehalt von mehr als 30 % sowie Fäkalschlamm und Fäkalien; der Landkreis kann in stets widerruflicher Weise auf Antrag Ausnahmen zulassen bis zu einem Wassergehalt von maximal 65 %
 6. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können
 7. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind
 8. Abfälle, die mit ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind
 9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind
 10. Eis und Schnee
 11. Elektroaltgeräte, die nicht aus privaten Haushalten (§ 3 Abs. 4 ElektroG) stammen.
 12. Speisereste, die bei gewerblicher Tätigkeit anfallen und zudem regelmäßig die in einem 4-Personen-Haushalt anfallende Menge übersteigen, wobei es dem Landkreis im Einzelfall zusteht, zu entscheiden, inwieweit die Entsorgung von Speiseabfällen über die Abfallentsorgung des Landkreises vorgenommen werden kann.

- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. Bauschutt, Baustellenabfall, Straßenaufbruch und Erdaushub
 2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder im Rahmen der vom Landkreis organisierten Systemabfuhr transportiert werden können
 3. Klärschlamm und sonstige Schlämme
 4. Sperrmüll und Elektroaltgeräte, soweit diese Fraktionen nicht durch die vom Landkreis dafür organisierten Holsysteme erfasst werden.
 5. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- (3) Bei Zweifeln darüber, ob, inwieweit und in welcher Form (Anschluß an die Systemabfuhr) Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (4) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Abs. 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Systemabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht gemäß den §§ 13 und 14 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die er für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle getätigt hat.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 12 bis 23 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) Eigentümer von im Landkreis gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 12 bis 23 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen:
1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
 2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden
 3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden

4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 3 haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung und Wertstoffe grundsätzlich schon an der Anfallstelle getrennt zu halten. Das Recht, Abfälle durch Verwertung von Reststoffen zu vermeiden, bleibt unberührt; das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung organischer Reststoffe.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Die Anschlusspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und –erhebung maßgeblichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere alle Angaben über die vorhandenen Anfallstellen von Abfall (private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche), Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, Angaben über Art, Beschaffenheit und Mengen aller anfallenden Abfälle sowie alle Angaben über Zahl, Größe und Leerungshäufigkeit vorhandener Abfallgefäße. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) Werden Abfälle dem Landkreis oder einem von ihm beauftragten Dritten gem. § 4 Abs. 2 überlassen, hat der Überlassungspflichtige bei jeder Anlieferung einen schriftlichen Nachweis über Herkunft und Zusammensetzung des Abfalls vorzulegen. Bei der Überlassung im Umleerverfahren trifft diese Nachweispflicht den Anlieferer.
- (3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen dem Landkreis auf Anfrage jederzeit und vollständig Auskunft über alle für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung maßgeblichen Umstände zu erteilen.
- (4) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung.
Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.
- (5) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 17.
Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher oder anderer Gründe – hierzu gehören z.B. Wetterverhältnisse, Straßenverhältnisse oder zugeparkte Straßen – vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen, nicht oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so weit wie möglich nachgeholt.
- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Ereignissen im Sinn des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen

§ 9

Kontrollrechte des Landkreises

Der Landkreis überwacht im Rahmen der Gesetze die Benutzung der von ihm bzw. von beauftragten Dritten betriebenen abfallwirtschaftlichen Einrichtungen, um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und Gefahren für die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu vermeiden. Dabei ist der Landkreis insbesondere befugt, Abfallbehältnisse zu kontrollieren.

§ 10

Befreiungen

Von der Einhaltung verbindlicher Vorschriften dieser Satzung kann der Landkreis Ausnahmen erteilen, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse besteht und wenn die Wirtschaftlichkeit der Abfallentsorgung und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden.

§ 11

Eigentumsübertragung

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises oder eines vom Landkreis beauftragten Dritten gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 12

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 13 und 14) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 15 bis 19) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§§ 20 bis 23)

§ 13

Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfen) erfasst, die der Landkreis für die Abfallbesitzer bereitstellt.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen
 1. folgende Abfälle zur Verwertung
 - a) Glas
 - b) Metall
 - c) pflanzliche Abfälle aus privaten Grundstücken
 - d) Elektroaltgeräte, soweit sie nicht im Rahmen eines Holsystems erfasst werden.
 2. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel
 3. weitere verwertbare oder sonstige Abfälle nach besonderer Bekanntmachung durch den Landkreis (z.B. Altreifen, Altkleider, Styropor, Altfett)

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis c aufgeführten sowie die nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 bekanntgemachten Abfälle zur Verwertung sind in die von dem Dualen Systemen oder den vom Landkreis bzw. in dessen Auftrag dafür bereitgestellten

und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden; auch Wertstoffe dürfen neben den dafür vorgesehenen Behältern nicht zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort angegebenen Einfüllzeiten zulässig. Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

- (2) Problemabfälle i.S. des § 13 Abs. 2 Nr. 2 sind dem Landkreis an den speziellen Sammelfahrzeugen zu übergeben. Die Erfassung erfolgt im Rahmen der Problemmüllsammlung, wobei Standorte und Annahmezeiten vom Landkreis bekanntgegeben oder veröffentlicht werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 Nr. 3.

§ 15

Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 16 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
 1. folgende Arten von Wertstoffen
 - a) Papier/Pappe
 - b) biogen-organische Bestandteile des Abfalls privater Haushaltungen und sonstiger Bereiche (Bioabfall)
 2. Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll); die Entscheidung darüber, ob diese Voraussetzungen gegeben sind, trifft allein der Landkreis. Als Sperrmüll im Sinn dieser Satzung sind dabei insbesondere nur solche brennbaren Abfälle anzusehen, die sowohl von ihrer Art als auch ihrer Menge her dem entsprechen, was im Rahmen eines Wohnungswechsels (Umzug) üblicherweise mitgenommen wird; hinsichtlich der Menge werden dabei in aller Regel bis zu 6 cbm als üblich angesehen
 3. Elektroaltgeräte, die unter den Begriff Sperrmüll (§ 15 Abs. 2 Zi. 2 1. Halbsatz) fallen
 4. weitere Abfälle nach besonderer Bekanntmachung durch den Landkreis
 5. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nr. 1 bis 4 oder nach § 13 Abs. 2 getrennt erfaßt werden (Restmüll).
- (3) Die Inanspruchnahme von Holsystemen setzt voraus, dass die jeweilige Anfallstelle (private Haushaltung, sonstiger Bereich) an die öffentliche Müllabfuhr (Systemabfuhr) des Landkreises angeschlossen ist.

§ 16

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) Die in § 15 Abs. 2 Nr. 1a aufgeführten Wertstoffe sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 5 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Satz 1 gilt entsprechend für die in § 15 Abs. 2 Nr. 1b aufgeführten Wertstoffe, sofern der Überlassungspflichtige nicht als Eigenkompostierer im Sinn des § 4 Abs. 5 der Gebührensatzung anerkannt ist; der Antrag auf Gestellung der Biotonne und die gebührenbegünstigte Eigenkompostierung schließen sich gegenseitig aus. Andere als die in den Sätzen 1 und 2 genannten Stoffe dürfen in die jeweils dafür vorgesehenen und zugelassenen Wertstoffbehältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse sowie Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Stoffe und Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Abs. 5 nicht entleert. Zugelassen sind folgende Behältnisse:
 1. Das Müllnormgefäß (blau oder grün) „Wertstofftonne Papier/Pappe“ (§ 15 Abs. 2 Nr. 1a) mit 240 l / 1.100 l Füllraum.
 2. Das Müllnormgefäß (braun) „Biotonne“ (§ 15 Abs. 2 Nr. 1b) mit 120 l Füllraum.
- (2) Restmüll im Sinn des § 15 Abs. 2 Nr. 5 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder nach den §§ 13 und 15 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

° Müllnormtonnen	60 l
° Müllnormtonnen	120 l
° Müllnormtonnen	240 l
° Müllgroßbehälter	770 l
° Müllgroßbehälter	1.100 l

- (3) Fällt vorübergehend so viel Restmüll an, dass er in den dafür zugelassenen Behältnissen nicht oder nicht ordnungsgemäß untergebracht werden kann, so ist er in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. Der Landkreis gibt bekannt, welche Restmüllsäcke dafür zugelassen und wo sie zu erwerben sind.
- (4) Sperrmüll (§ 15 Abs. 2 Nr. 2) und Elektroaltgeräte (§ 15 Abs. 2 Nr. 3) werden vom Landkreis oder von dessen Beauftragten abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt. Der Landkreis bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit; hierfür kann sich der Landkreis Dritter bedienen. Der Landkreis kann festlegen, dass Sperrmüll getrennt nach einzelnen Fraktionen zur Abholung bereitzustellen ist; derartige Festlegungen werden bekanntgemacht.

Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind:

1. Abfälle, die aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verladen werden können
2. Abfälle, deren Menge über das übliche Maß hinausgeht
3. Abfälle und Wertstoffe im Sinn von § 13 Abs. 2 (mit Ausnahme von Altmetall, sofern es sich um Sperrmüll handelt) und § 15 Abs. 2, unabhängig von Größe, Gewicht oder Menge der Abfälle.

Die Entscheidung, ob ein Ausschlussstatbestand gegeben ist, trifft allein der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter. Die in Satz 1 genannten Abfälle sind am bekanntgegebenen Zeitpunkt (Abholtag) so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fußgänger und Fahrzeuge nicht behindert oder gefährdet werden; § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (5) Sperrmüll, Elektroaltgeräte und Altmetall können von den Besitzern auch zu den vom Landkreis angebotenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.
- (6) Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle der Gruppen A und B gemäß LAGA-Richtlinie über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken u. ä. Herkunftsorten gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen ca. 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

§ 17

Kapazität der Behältnisse im Holsystem

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Behältnisse zu melden. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mittels zugelassener Restmüllgefäße so viel Restmüllvolumen bereitgehalten werden, wie zu einer ordnungsgemäßen Sammlung der der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle erforderlich ist; dabei muss mindestens ein Restmüllgefäß gemäß § 16 Abs. 2 vorhanden sein. Im Einzelnen gilt dabei Folgendes:
1. Auf Grundstücken, die nur zu Wohnzwecken genutzt werden, muss für jeden Haushalt (Anfallstelle) mindestens ein gemäß § 16 Abs. 2 zugelassenes Restmüllgefäß zur Verfügung stehen; bei mehreren Haushalten auf einem anschlusspflichtigen Grundstück genügt es, wenn jedem Haushalt mindestens das Volumen des kleinsten zugelassenen Gefäßes (60 l) zur Verfügung steht
 2. Auf Grundstücken, die nur zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken genutzt werden, entspricht jede Anfallstelle von Abfällen aus anderen Bereichen als privaten Haushalten einem Haushalt; Nr. 1 gilt entsprechend
 3. Auf Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken (Nr. 1) als auch zu anderen Zwecken (Nr. 2) genutzt werden, ist jede private Anfallstelle (Haushalt) als auch jede andere Anfallstelle getrennt zu betrachten; die Nr. 1 und 2 gelten entsprechend.

Die Behälter sollen so gewählt werden, dass das für das jeweilige Grundstück erforderliche Behältervolumen mit der geringstmöglichen Behälterzahl erreicht wird.

Einpersonenhaushalten eines anschlusspflichtigen Grundstücks kann auf Antrag die Mitbenutzung eines auf demselben oder benachbarten Grundstücks befindlichen zugelassenen Restmüllgefäßes gestattet werden, wenn sich der Gebührenschnldner des mitbenutzten Gefäßes durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der insoweit anfallenden Gebühr verpflichtet; dies gilt entsprechend für Anfallstellen von Abfällen aus sonstigen Bereichen als privaten Haushalten, sofern der Antragsteller glaubhaft darlegt, daß die bei ihm anfallenden Abfälle in etwa dem Aufkommen eines Einpersonenhaushaltes entsprechen.

- (2) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss für die getrennte Erfassung von Papier/Pappe sowie von Biomüll - sofern hier keine Anerkennung als Eigenkompostierer im Sinn des § 4 Abs. 5 der Gebührensatzung vorliegt - mindestens jeweils ein zugelassener Wertstoffbehälter zur Verfügung stehen. Auf Antrag der Anschlusspflichtigen kann der Landkreis für benachbarte Grundstücke die Benutzung gemeinsamer Wertstoffbehälter zulassen.
- (3) Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestellten Stelle Art, Größe und Anzahl der in den Absätzen 1 und 2 genannten Behältnisse zu melden. Der Landkreis kann Art, Größe und Anzahl dieser Behältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen, insbesondere dann, wenn die Gefäße zur Entsorgung der anfallenden Abfälle nicht ausreichen. Zusätzliche oder größere Gefäße können nur dann beantragt werden, wenn die vorhandene bzw. zugeteilte Behälterkapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.

§ 18

Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) Die gem. § 16 Abs. 2 zugelassenen Restmüllgefäße mit 60 l, 120 l und 240 l sowie auch die Wertstoffgefäße nach § 16 Abs. 1 Satz 5 Nr.1 und 2 werden vom Landkreis bzw. von seinen Beauftragten in der nach § 17 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Anzahl bereit gestellt; die übrigen zugelassenen Restmüllgefäße haben die Anschlusspflichtigen in der nach § 17 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Anzahl selbst zu beschaffen. Die Anschluss- und ggf. die Überlassungspflichtigen haben alle Gefäße betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Die Gefäße sind schonend und sachgemäß zu behandeln; Instandhaltungsmaßnahmen dürfen nur vom Landkreis bzw. von seinen Beauftragten vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verluste von Gefäßen sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an den Gefäßen haftet der Anschlusspflichtige (ggf. der Überlassungspflichtige), falls er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Die Anschlusspflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass die in den Absatz 1 genannten Behältnisse betriebsbereit und sauber sowie den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingestampft oder gepresst werden. Brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände oder Abfälle, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.
- (4) Die in Absatz 1 und 2 genannten Behältnisse sind von den Überlassungspflichtigen nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag bis spätestens 06.00 Uhr auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten oder Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind sie von den Überlassungspflichtigen unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Können Grundstücke von Abfuhrfahrzeugen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden (dies gilt auch für nur vorübergehende Behinderungen) – über das Vorliegen dieser Tatbestände entscheidet der Landkreis - , haben die Überlassungspflichtigen die Behältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen; Satz 2 gilt entsprechend. Auf Antrag der Anschlusspflichtigen kann der Landkreis in derartigen Fällen auch widerruflich gestatten, amtlich zugelassene Abfallsäcke zu benutzen; für die Ermittlung deren Anzahl gilt § 17 Abs. 1 entsprechend. Sofern Behältnisse nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß bereitgestellt werden, ist der Landkreis nicht verpflichtet, sie zu entleeren. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Behältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 19

Häufigkeit und Zeitpunkt der Behälterabfuhr

- (1) Restmüll und Biomüll werden jeweils im 2 – Wochen – Turnus, Altpapier wird monatlich abgeholt. Die Termine werden vom Landkreis veröffentlicht. Änderungen von Terminen oder Änderungen bei den in Satz 1 genannten Zeitabständen werden nach Möglichkeit veröffentlicht.
- (2) Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten, Abfuhrbereiche oder Anfallstellen eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen; in diesem Fall gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 20

Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

- (1) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 haben die Besitzer die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle selbst oder durch beauftragte Dritte zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen zu bringen; hierzu gehören vom

Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager sowie auch Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Verwertung, Behandlung oder Beseitigung der angelieferten Stoffe verpflichtet haben. Der Landkreis informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Möglichkeiten nach Satz 1. Der Landkreis kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.

- (2) Abfälle zur Beseitigung dürfen weder Wertstoffe noch Problemabfälle enthalten.
- (3) Abfälle zur Beseitigung sowie auch Abfälle zur Verwertung, die dem Landkreis überlassen werden, sind nach folgenden Fraktionen getrennt anzuliefern:
- ° Papier/Pappe
 - ° Glas
 - ° Altmetall
 - ° Biomüll (einschließlich Gartenabfälle)
 - ° Kunststoffe, Styropor
 - ° Altholz
 - ° Baurestmassen (s. § 22)
 - ° Elektroaltgeräte
- Darüber hinaus kann der Landkreis weitere Trennpflichten festlegen; diese werden dann bekanntgemacht.
- (4) Werden Abfälle dem Landkreis oder von ihm beauftragten Dritten im Umleerverfahren überlassen, ist der Anlieferer für die Einhaltung der Trennpflichten verantwortlich.
- (5) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.
- (6) Werden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung vermischt angeliefert, kann der Landkreis die Entsorgung ablehnen, wenn eine nachträgliche Trennung möglich und zumutbar erscheint; die Entscheidung hierüber trifft allein der Landkreis.

§ 21

Vorbereitung von Abfällen

- (1) Der Landkreis kann festlegen, dass bestimmte Arten von Abfällen im Sinn des § 4 Abs. 2 vorbereitet werden müssen, wenn dies erforderlich ist, um
1. die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle zu erleichtern
 2. Gefahren für die Umwelt zu verringern, die bei der Verwertung oder Beseitigung auftreten können oder
 3. vorhandene Verwertungs- oder Beseitigungseinrichtungen besser oder wirtschaftlicher zu nutzen.
- (2) Die Anforderungen an die Vorbereitung werden durch Anordnung im Einzelfall festgelegt. Der Landkreis kann die Annahme von Abfällen ablehnen, wenn sie nicht den Anordnungen nach Satz 1 entsprechend vorbereitet worden sind.

§ 22

Anforderungen an die Überlassung von Baurestmassen

- (1) Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung, die bei Bau- oder Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht gemäß § 4 Abs. 1 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, sollen möglichst vermieden und einer direkten Verwertung an der Anfallstelle zugeführt werden. Baurestmassen im Sinn dieser Satzung sind Bauschutt (Abs. 2), Straßenaufbruch (Abs. 3) und Erdaushub; in allen Fällen gilt § 20 Abs. 2 bis 6 entsprechend. Darüber hinaus sind dem Landkreis auch mit Schadstoffen belastete Bestandteile anzuzeigen und bis zu einer Entscheidung über die Entsorgung durch den Landkreis an der Anfallstelle zu belassen.
- (2) Bei der Überlassung von Bauschutt an den Landkreis bzw. an die vom Landkreis vorgegebenen Anlagen müssen folgende Fraktionen getrennt angeliefert werden:
- ° mineralische Bestandteile (z.B. Beton, Mauerwerk)
 - ° nichtmineralische Bestandteile (z.B. Holz, Kunststoffe, Dämmstoffe)
 - ° mit Schadstoffen belastete Bestandteile (z.B. Asbestbaustoffe)
 - ° Baustellenabfälle (z.B. verschmutzte Verpackungsmaterialien, Reste von Um-/Ausbaumaßnahmen)
- (3) Bei der Überlassung von Straßenaufbruch an den Landkreis ist zu trennen nach
- ° mineralischem Material
 - ° bitumenhaltigem Material (getrennt nach Trag- und Deckschicht)
 - ° teerhaltigem Material

- (4) Bei der Überlassung von Erdaushub (natürliche Locker- und Festgesteine, die bei Erdbaumaßnahmen anfallen), ist zu trennen nach mit Schadstoffen belasteten und nicht mit Schadstoffen belasteten Materialien.
- (5) Soweit Anlagen, die der Landkreis mitbenutzt, andere Anforderungen an die Überlassung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Stoffe stellen, müssen diese ebenfalls beachtet werden.

§ 23

Anforderungen an die Überlassung von Klärschlamm

Die Überlassung von Klärschlamm bedarf der vorherigen, rechtzeitigen Mitteilung an den Landkreis. Mitzuteilen sind dabei die zu überlassenden Mengen sowie der Wasser- und Schadstoffgehalt des Klärschlammes. Auf Verlangen des Landkreises sind die mitteilungspflichtigen Tatbestände durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 24

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden. Unberührt bleibt darüber hinaus die Möglichkeit, Bekanntmachungen und Veröffentlichungen mittels z.B. Faltschlätern und ähnlichem vorzunehmen sowie auch Möglichkeiten der Telekommunikation (z.B. Internet) zu nutzen.

§ 25

Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
 1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang nach § 6 zuwiderhandelt
 3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt
 4. gegen die Vorschriften in den §§ 14,16 und 20 bis 23 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt
 5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Behältnisse (§§ 17,18) zuwiderhandelt
 6. unter Verstoß gegen § 20 Abfälle zu anderen als vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert
 7. die zwingenden Vorschriften in § 20 Abs. 5 über die sichere und umweltverträgliche Anlieferung von Abfällen nicht befolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von jeweils 2.500 Euro geahndet werden. Höhere Bußgelder sind im Einzelfall nach § 17 Abs. 4 OWiG möglich, insbesondere bei wirtschaftlichen Vorteilen. Daneben kann eine Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Betracht kommen.
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG, bleiben unberührt.

§ 27

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 28

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Nürnberger Land (Abfallwirtschaftssatzung – AWS) vom 01.12.2004 (Amtsblatt Nr. 24 vom 05.11.2004), geändert durch Satzung vom 01.03.2006 (Amtsblatt Nr. 9 vom 14.04.2006), außer Kraft.

Lauf a.d. Pegnitz, 20.Oktober 2014
Landkreis Nürnberger Land

Kroder
Landrat